|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Zuständig:Ressort:Direkt:E-Mail: | NameRessort/AbteilungTelefonnummervorname.name@binningen.bl.ch | **A-Post-Plus**InstitutionNameAdresse NrPLZ Ort |
|  | Binningen, 21. Dezember 2020 |

Verfügung über die Massnahmen zur Durchführung der Aufsicht

Sehr geehrte

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Binningen ist nach § 1 des Reglements über die Stiftungsaufsicht der kommunalen Stiftungen (Reglement Stiftungsaufsicht)[[1]](#footnote-1) zuständig für die Beaufsichtigung von privatrechtlichen Stiftungen, welche von Bundesrechts wegen der Aufsicht der Gemeinde Binningen unterstellt sind. Da die Stiftung Name der Stiftung ihren Sitz in der Gemeinde Binningen hat, untersteht sie der Aufsicht der Gemeinde Binningen.

Grundlage der Stiftungsaufsicht durch die Gemeinde Binningen bildet das Reglement Stiftungsaufsicht, sowie das Schweizerische Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (ZGB, SR 210). Die Vorschriften des Obligationenrechts über die kaufmännische Buchführung und Rechnungslegung gelten für die jährliche Berichterstattung durch die Stiftungen sinngemäss (§ 6 Abs. 2 Reglement Stiftungsaufsicht).

Die Stiftung Name der Stiftung hat, Schilderung des zugrundeliegenden Sachverhalts.

Demgemäss wird **verfügt**:

://: 1. Weisungen erteilen nach (§ 9 Abs. 1 lit. a Reglement Stiftungsaufsicht). / Gutachten und Expertisen anordnen(§ 9 Abs. 1 lit. b Reglement Stiftungsaufsicht). / Ersatzvornahmen anordnen (§ 9 Abs. 1 lit. c Reglement Stiftungsaufsicht). / Stiftungsorgane ermahnen, verwarnen oder abberufen (§ 9 Abs. 1 lit. d Reglement Stiftungsaufsicht). / amtliche Verwaltungen einsetzen (§ 9 Abs. 1 lit. e Reglement Stiftungsaufsicht). / eine Revisionsstelle bei einer Stiftung ernennen oder abberufen (§ 9 Abs. 1 lit. f Reglement Stiftungsaufsicht). / eine ordentliche Revision anordnen bei Stiftungen, welche der eingeschränkten Revision unterliegen (§ 9 Abs. 1 lit. g Reglement Stiftungsaufsicht). / Bussen oder Ordnungsbussen bis maximal 500 Fr. aussprechen (§ 9 Abs. 1 lit. h Reglement Stiftungsaufsicht). / Strafanzeigen erstatten, insbesondere aufgrund von Artikel 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (§ 9 Abs. 1 lit. i Reglement Stiftungsaufsicht).

2. Der Gemeinderat verfügt gestützt auf (§ 9 Abs. 2 Reglement Stiftungsaufsicht), dass der Stiftungsrat der Stiftung Name der Stiftung Auskunft erteilen und eine Auflistung der sachdienlichen Unterlagen erbringen muss bis zum Fristende (Datum).

3. Die Kosten für aufsichtsrechtliche Massnahmen gehen zulasten der betroffenen Stiftung (§ 9 Abs. 3 Reglement Stiftungsaufsicht). / Aufgrund der Abberufung der Revisionsstelle gehen die Kosten zulasten der Revisionsstelle, die die Massnahme verursacht (§ 9 Abs. 3 Reglement Stiftungsaufsicht).

4. Wird dieser Verfügung nicht Folge geleistet erfolgt eine Verzeigung nach Art. 292 StGB, welcher wie folgt lautet: «Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen - Wer der von einer zuständigen Behörde oder einem zuständigen Beamten unter Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels an ihn erlassenen Verfügung nicht Folge leistet, wird mit Busse bestraft.»

Freundliche Grüsse

|  |  |
| --- | --- |
| NameFunktion  | Name Funktion  |

**Kopie an**:

***Rechtsmittelbelehrung:*** *Gegen diese Verfügung kann innert 10 Tagen seit Zustellung beim Gemeinderat Binningen, Curt Goetz-Strasse 1, 4102 Binningen, schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.*

1. Stand nach Sitzung vom 25.09.2020. [↑](#footnote-ref-1)